



sarnen

Einwohnergemeinde

Feuerwehrreglement

vom 18. Januar 1982

Stand 20. Januar 1992

Feuerwehrreglement der Gemeinde Sarnen

vom 18. Januar 1982

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes über den Schutz gegen Feuer und andere Naturgewalten vom 30. November 1980, folgendes Feuerwehrreglement:

I. Behörden

Art. 1 *Einwohnergemeinderat*

¹ Der Einwohnergemeinderat übt die Aufsicht über die Feuerwehr in der Gemeinde aus.

² Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

1. Wahl des Feuerwehrrates und dessen Präsidenten
2. Wahl der Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten und die Ernennung und Beförderung von Offizieren
3. Festlegung der Teilnehmer an Offiziers- und Instruktionkursen
4. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr
5. Genehmigung des Voranschlages
6. Genehmigung des Jahresberichtes des Kommandanten
7. Beschlussfassung über Anträge des Feuerwehrrates
8. Festsetzung der Entschädigungen und Besoldungen
9. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben
10. Entscheid über Erlass oder Teilerlass der Ersatzabgabe
Der Einwohnergemeinderat kann diese Kompetenz an die Einsprache-Steuerkommission delegieren.
11. Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen des Feuerwehrrates und des Feuerwehrkommandanten

Art. 2 *Feuerwehrrat*

¹ Der Feuerwehrrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören mindestens zwei¹ Mitglieder des Einwohnergemeinderates sowie der Kommandant von Amtes wegen an.

² Präsident des Feuerwehrrates ist ein Mitglied des Einwohnergemeinderates.

³ Der Feuerwehrrat ist in allen Belangen zuständig, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

¹ Nachtrag vom 20. Januar 1992

⁴ Dem Feuerwehrrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung und der Beschlüsse des Einwohnergemeinderates
2. Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
3. Festlegung des Sollbestandes von Stab, Zügen und Abteilungen
4. Einteilung, Versetzung und Entlassung von Feuerwehrangehörigen
5. Erstellung des Voranschlages zuhanden des Einwohnergemeinderates
6. Beschlussfassung über Materialanschaffungen im Rahmen des Voranschlages
7. Entscheid über Kostenabwälzungen an Dritte
8. Ernennung und Beförderung des Kadets in Unteroffiziersfunktionen und Einreichung von Vorschlägen für Offiziere an den Einwohnergemeinderat
9. Festlegung der Teilnehmer an Feuerwehrkursen
10. Ausfällung von Disziplinarstrafen

II. Organisation der Feuerwehr

Art. 3 *Unterteilung*

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in einen Stab, in Kompanien, Züge und Abteilungen.

² Die Bestände sind in eine Korpskontrolle einzutragen. Das Feuerwehrinspektorat, die Gemeindekanzlei, die Gemeindesteuerverwaltung und die Gemeindekasse erhalten jährlich ein bereinigtes Verzeichnis der Mitglieder der Feuerwehr.

Art. 4 *Rekrutierung*

¹ Zur Einteilung der in die Feuerwehrpflicht eintretenden Einwohner findet jährlich eine Aushebung statt. Das Aufgebot wird vom Feuerwehrkommando durch Publikation im Amtsblatt und durch persönliches Aufgebot erlassen.

² An der Aushebung haben alle männlichen Einwohner zu erscheinen, die im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr erfüllen, ferner jene, die sich im feuerwehrpflichtigen Alter befinden und neu in der Gemeinde Wohnsitz genommen haben.

³ Die Aushebungskommission besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, dem Vizekommandanten und dem Sekretär des Feuerwehrrates. Sie stellt dem Feuerwehrrat Antrag über die Einteilung der Stellungspflichtigen.

Art. 5 *Einteilung*

¹ Der Feuerwehrrat nimmt die Einteilung der Stellungspflichtigen in die entsprechenden Züge und Abteilungen vor.

² Jeder Feuerwehrmann ist verpflichtet, einen Grad oder eine bestimmte Funktion zu übernehmen.

³ Jeder Feuerwehrmann ist verpflichtet, bei allen Dienstleistungen seinen Vorgesetzten Gehorsam zu leisten.

⁴ Jedem Feuerwehrmann wird ein Dienstbüchlein ausgehändigt, in welches die Einteilung, Gradänderungen, geleisteter Feuerwehrdienst, besuchte Kurse sowie abgegebene Reglemente und Ausrüstungsgegenstände eingetragen werden. Für Eintragungen in das Dienstbüchlein sind der Feuerwehrkommandant, die Zugchefs, der Materialverwalter, der Rechnungsführer oder die Kursleitung zuständig.

Art. 6 *Gradbezeichnungen*

¹ Die Gradbezeichnung in der Feuerwehr wird wie folgt festgelegt:

Feuerwehrkommandant	Major
Vizekommandant	Oberleutnant, ev. Hauptmann
Pikettkommandant	Leutnant, ev. Oberleutnant
Zugführer	Leutnant, ev. Oberleutnant
Materialverwalter	Feldweibel
Rechnungsführer/Sekretär	Fourier
Abteilungschef	Wachtmeister
Abteilungschef-Stellvertreter	Korporal
Gerätewarte	Gefreiter
Besondere Auszeichnung	Gefreiter

² Wird einem Feuerwehrmann eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihm die Rechte und Pflichten zu, die für den seiner Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

Art. 7 *Beförderungen*

¹ Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Hievon ausgenommen sind der Materialverwalter, der Rechnungsführer und die Gefreiten.

² Zu Gefreiten können Feuerwehrangehörige ernannt werden, die einen Spezialistenkurs mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernde gute Leistungen ausgezeichnet haben.

III. Dienstpflichten

Art. 8 *Feuerwehrkommandant*

¹ Die Befehlsgewalt über die gesamte Gemeindefeuerwehr steht dem Feuerwehrkommandanten zu.

² Der Kommandant ist für seine Tätigkeit direkt dem Einwohnergemeinderat gegenüber verantwortlich.

³ Es obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Feuerwehr nach aussen und entscheidet über Hilfeleistungen ausserhalb der Gemeinde.
2. Er ist dafür verantwortlich, dass die Feuerwehr jederzeit einsatzbereit ist, und dass die Alarmierung und das Aufbieten der Feuerwehr gewährleistet sind.
3. Er legt die Ausbildung fest, leitet die Ausbildung des Kaders und inspiziert jährlich wenigstens einmal alle Züge und Abteilungen.
4. Er ist dafür verantwortlich, dass jährlich der geforderte Mannschaftsbestand rekrutiert wird, und führt die Aufsicht über die Mannschaftskontrolle.
5. Er beaufsichtigt die Instandhaltung der Feuerwehrlokale, des Feuerwehrmaterials und der persönlichen Ausrüstung.
6. Er beantragt dem Feuerwehrrat die Beförderungen.
7. Er hat über jeden aktiven Feuerwehreinsatz dem Einwohnergemeinderat, der Polizeidirektion und dem Feuerwehrinspektorat Bericht zu erstatten.
8. Er erstellt jährlich zuhanden des Einwohnergemeinderates, des Feuerwehrinspektorates und des kantonalen Feuerwehrverbandes einen Jahresbericht über den Bestand, die Ausbildung, den Zustand des Materials und der Lokale sowie die Aktiveinsätze.
9. Er hat alle Rechnungen zu visieren.

Art. 9 *Vizekommandanten*¹

¹ Die Vizekommandanten üben die ihnen gemäss Organisation übertragenen Funktionen aus.

² Bei Verhinderung des Kommandanten übt einer von ihnen dessen Aufgaben in eigener Verantwortung aus.

Art. 10 *Feuerwehroffiziere*

¹ Die Feuerwehroffiziere führen das Kommando über die ihnen unterstellten Kompanien, Züge und Abteilungen. Sie sind für deren zweckmässigen Einsatz im aktiven Dienst und für deren Ausbildung verantwortlich.

² Im Instruktionsdienst haben sie die Übungen nach den Weisungen des Kommandanten vorzubereiten und diesem die Übungsprogramme zur Genehmigung vorzulegen.

³ Sie führen über die ihnen zugeteilte Mannschaft eine Kontrolle, in welche die Dienstleistungen und Absenzen einzutragen sind. Nach Abschluss der Übungen ist diese Kontrolle mit einem kurzen Bericht dem Kommandanten zur Einsicht vorzulegen.

Art. 11 *Stellvertreter*

¹ Die Stellvertreter unterstützen ihre Vorgesetzten im Übungsdienst.

¹ Nachtrag vom 20. Januar 1992

² Im aktiven Feuerwehreinsatz sind sie direkt dem Einsatzleiter unterstellt.

³ Im Verhinderungsfall übernehmen sie dessen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Art. 12 *Abteilungschef*

¹ Die Abteilungschefs sind für die Ausbildung der ihnen unterstellten Formationen verantwortlich. Die Übungen sind nach den Weisungen des Kommandanten zu gestalten.

² Die Abteilungschefs der Spezialabteilungen sind im Fachdienst wie im aktiven Einsatz direkt dem Feuerwehrkommandanten beziehungsweise dem Einsatzleiter unterstellt.

Art. 13 *Geräteführer*

Die Geräteführer sind dafür verantwortlich, dass die Befehle im Übungsdienst wie im aktiven Einsatz gewissenhaft, schnell und nach den Weisungen der Vorgesetzten und den Reglementen des SFV ausgeführt werden.

Art. 14 *Materialverwalter*

¹ Der Materialverwalter hat die Aufsicht über das gesamte Feuerwehrmaterial der Gemeinde.

² Ihm unterstehen die Gerätewarte, die er über ihre Aufgaben zu instruieren und zu kontrollieren hat.

³ Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

Art. 15 *Rechnungsführer / Sekretär*

¹ Der Rechnungsführer besorgt die ihm vom Feuerwehrkommandanten übertragenen schriftlichen Arbeiten.

² Er führt die Korpskontrolle über die gesamte Gemeindefeuerwehr, registriert die ihm von der Einwohnerkontrolle gemeldeten Zu- und Wegzüge von Feuerwehrangehörigen und veranlasst Fassung und Abgabe der persönlichen Ausrüstung.

³ Bei längerdauernden aktiven Einsätzen sorgt er nach den Weisungen des Kommandanten für Verpflegung und allenfalls Unterkunft der Mannschaft.

⁴ Er ist verantwortlich für die Auszahlung von Sold und Entschädigungen.

⁵ Er besorgt in der Regel das Sekretariat des Feuerwehrrates.

Art. 16 *Feuerwehrmann*

¹ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Die Feuerwehrmannschaft hat im Übungsdienst wie im aktiven Einsatz auf dem Platze zu verbleiben, bis der Dienst beendet und die Entlassung erfolgt ist.

³ Die ausgerüstete Mannschaft hat zu jeder Dienstleistung in Uniform und mit der gefassten Ausrüstung anzutreten. Uniform und persönliche Ausrüstungsgegenstände sind in gutem Zustand zu unterhalten und dürfen nur zu Feuerzwecken verwendet werden.

IV. Mittel der Feuerwehr

Art. 17 *Lokalitäten*

Die Bezirksgemeinden sind für die gute Aufbewahrung der Feuerlöschgerätschaften verantwortlich. Sie haben die notwendigen Lokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

Diese Bestimmung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Regelung in einem Organisationsstatut der Gemeinde ersetzt wird.

Art. 18 *Löschwasser*

¹ Für die Bereitstellung von Löschwasser sind die örtlichen Wasserversorgungen, in abgelegenen Gebieten die Gebäudeeigentümer, verantwortlich.

² Der Feuerwehrrat kann zur Errichtung von Wasserbezugsstellen auffordern.

³ Die Einwohnergemeinde übernimmt die Nettokosten der Hydrantenlieferung.

Art. 19 *Gerätematerial*

Der Einwohnergemeinderat ist dafür besorgt, dass die Einsatzmittel der Feuerwehr den Gegebenheiten und der Zeit angepasst werden.

Art. 20 *Bekleidung und Ausrüstung*

¹ Jeder eingeteilte Feuerwehrangehörige hat Anspruch auf eine seinem Grad und seiner Funktion entsprechende Uniform oder Schutzbekleidung.

² Für die Uniform, die persönliche Schutzbekleidung und die Gradabzeichen ist das Bekleidungsreglement des kantonalen Feuerwehrinspektorates massgebend.

V. Ausbildung

Art. 21 *Instruktions- und Übungsdienst*

¹ Der Instruktions- und Übungsdienst besteht aus:

1. Chargiertenkurs
2. Spezial- und Weiterbildungskursen
3. Kaderübungen, Vorträgen und Rapporten
4. Feuerwehr- und Pionierübungen
5. Hauptübungen und Inspektionen
6. Rekrutenübungen

² Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, für Offiziere, Geräteführer, Feuerwehrmannschaft und Spezialisten besondere Übungen anzuordnen.

³ Mit Ausnahme der Angehörigen der Verkehrsabteilung verrichten alle Feuerwehrangehörigen und Spezialisten den allgemeinen Feuerwehrdienst im üblichen Rahmen innerhalb eines Zuges.

⁴ Die Spezialisten können für den Fachdienst in Abteilungen und Gruppen zusammengefasst werden.

⁵ Die Ausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst ist die Voraussetzung für jede weitere Chargierten- und Spezialausbildung. Sie umfasst den Lösch- und Rettungsdienst, die Handhabung von Pioniergeräten und andern feuerwehreigenen Geräteschaften sowie lebensrettende Sofortmassnahmen.

Art. 22 *Ausbildung der Chargierten*

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr-Offiziere, der Geräteführer und der Spezialisten erfolgt an kantonalen, regionalen und eidgenössischen Kursen.

² Die Weiterbildung erfolgt an obligatorischen kantonalen Kursen sowie an Kaderübungen.

³ Für die Ausbildung sind die Reglemente des SFV und die speziellen Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates massgebend.

Art. 23 *Allgemeine Ausbildung*

¹ Für alle Feuerwehrangehörigen finden jährlich Übungen in der Dauer von mindestens zwei Stunden statt. Die Anzahl der Übungen wird vom Feuerwehrerrat festgelegt.

² Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, Übungen zusammenzulegen und ausnahmsweise solche von vier Stunden Dauer anzuordnen.

Art. 24 *Rekrutenausbildung*

¹ Die für den Feuerwehrdienst rekrutierten Personen haben vor der Einteilung eine Rekrutenausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst zu bestehen.

² Die Anzahl der Rekrutenübungen wird vom Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Art. 25 *Aufgebot*

Das Aufgebot zu den Übungen erfolgt durch Publikation im Amtsblatt, durch persönliches schriftliches Aufgebot oder durch Telefonalarm.

Art. 26 *Dispensation*

¹ Dispensgesuche sind rechtzeitig vor der Übung dem zuständigen Zug- oder Abteilungschef unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.

² Als Entschuldigung gelten:

1. Krankheit oder Unfall gemäss ärztlichem Zeugnis
2. Militär- oder Zivilschutzdienst

³ Die Entgegennahme weiterer Entschuldigungsgründe liegt in der Zuständigkeit des Feuerwehrkommandanten.

⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst.

VI. Aktiver Feuerwehrdienst

Art. 27 *Aktiver Einsatz*

¹ Unter aktivem Feuerwehreinsatz ist jede Dienstleistung zu verstehen, welche die Feuerwehr gemäss Art. 12 des Feuerschutzgesetzes zu verrichten hat.

² Verkehrsdienst, Brandwachen und vom Kommandanten oder dem Einwohnergemeinderat veranlasste Dienstleistung im öffentlichen Interesse gelten ebenfalls als aktiver Feuerwehrdienst.

³ Aufräumarbeiten sind nicht Sache der Feuerwehr.

Art. 28 *Alarm*

¹ Das Aufgebot der Feuerwehr für den aktiven Einsatz erfolgt durch Telefon-Alarm oder andere geeignete Mittel.

² Bei einer Alarmierung durch Sirenen oder Kirchenglocken hat die gesamte Feuerwehr zu den zugewiesenen Lokalitäten einzurücken.

³ Im Alarmfall hat sich die aufgebotene Mannschaft vollständig ausgerüstet und auf dem schnellsten Weg bei den zugewiesenen Lokalitäten einzufinden.

Art. 29 *Kommandogewalt*

¹ Im Alarmfall bestimmt der ranghöchste anwesende Feuerwehrangehörige, welche Geräte mitzunehmen sind. Er ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge und Geräte auf dem schnellsten Weg zum Schadenplatz gebracht werden.

² Der ranghöchste anwesende Feuerwehrangehörige übernimmt das Kommando, bis er von einem Höherstehenden abgelöst wird.

³ Er hat die nach seinem Ermessen geeigneten Massnahmen einzuleiten.

⁴ Bei der Übergabe erstattet er Bericht über die eingeleiteten Massnahmen.

⁵ Es steht ihm das Recht zu, Personen, die in grober oder gefährlicher Weise die Arbeit der Feuerwehr stören oder sich der Schadenverursachung verdächtig zeigen, vom Platz zu weisen oder zuhänden der Polizei festhalten zu lassen.

Art. 30 *Einsatzmittel*

¹ Der Kommandant kann veranlassen, dass bei der Alarmdurchgabe die mitzuführenden Fahrzeuge und Geräte bekanntgegeben werden.

² Er ist ebenfalls berechtigt, Grundstücke betreten zu lassen und Lokalitäten zu benützen, sofern dies die Lage erfordert.

³ Der Einsatzleiter ist berechtigt, laut Art. 7 der Verordnung über die Feuerwehr Spezialfahrzeuge und -geräte anzufordern sowie Zivilfahrzeuge zu requirieren, soweit es für den Einsatz erforderlich ist.

Art. 31 *Nachbarhilfe*

¹ Wird die Feuerwehr zu Hilfeleistungen ausserhalb der Gemeinde angefordert, so bestimmt der Kommandant, welche Mannschaften mit welchen Geräten auszurücken haben.

² Er ist verantwortlich, dass der Schutz in der Gemeinde trotzdem jederzeit gewährleistet ist.

³ Mit Ausnahme von Öl- und Chemiewehreinsätzen steht die abkommandierte Mannschaft unter dem Kommando des Kommandanten jener Gemeinde, die Hilfe angefordert hat.

⁴ Wird die Feuerwehr in ihrem Verantwortungsbereich von einer Betriebsfeuerwehr angefordert, übernimmt der ranghöchste Offizier der Gemeindefeuerwehr das Kommando. Der Chef der Betriebsfeuerwehr waltet als Stellvertreter des Einsatzleiters.

VII. Sold und Verpflegung

Art. 32 *Sold*

¹ Der Feuerwehrangehörige erhält für jede Übung und den aktiven Feuerwehrdienst einen Sold ausbezahlt.

² Für Kursbesuche hat er ein Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.

Art. 33 *Verpflegung*

¹ Bei längerer oder anstrengender Dienstleistung wird die Mannschaft auf Kosten der Feuerwehr-Rechnung verpflegt.

² Der Einsatzleiter regelt die Verpflegung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 34 *Disziplinarstrafen*

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere durch:

1. Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen
2. Nichtbefolgen dienstlicher Vorschriften
3. Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte
4. Unerlaubtes Verlassen eines Postens oder einer Formation

wird vom Feuerwehrrat disziplinarisch bestraft.

² Feuerwehrangehörige, die sich grobe Verfehlungen zuschulden kommen lassen, können vom Feuerwehrrat von der Dienstpflicht ausgeschlossen und in die Ersatzpflicht versetzt werden, wobei die Herabsetzung der Ersatzabgabe nicht gewährt werden muss.

³ Die Disziplinarstrafe kann in Form einer Geldbusse abgegolten werden. Der Einwohnergemeinderat legt die Bussen im Rahmen bis zu 300 Franken allgemeingültig fest.

⁴ In Rechtskraft erwachsene Geldbussen sind innert 30 Tagen an die Gemeindekasse zu bezahlen oder können bei der Soldauszahlung in Abzug gebracht werden.

Art. 35 *Sachbeschädigungen und Entwendungen*

Feuerwehroleute und andere Personen, die Feuerwehrmaterial fahrlässig oder böswillig beschädigen, unerlaubterweise benützen oder entwenden, werden bei der kantonalen Strafbehörde angezeigt.

Art. 36 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen eines Vorgesetzten kann innert 20 Tagen beim Feuerwehrkommandanten schriftlich oder mündlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Feuerwehrkommandanten und der Einsprache-Steuerkommission kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 37 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, die vom Einwohnergemeinderat oder Feuerwehrrat erlassen worden sind, insbesondere die Gemeindefeuerwehrverordnung vom 8. Juni 1959.

Sarnen, 18. Januar 1982¹

Einwohnergemeinderat Sarnen

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist für den Nachtrag ist am 9. März 1992 unbenützt abgelaufen.

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat am 30. März 1982 bzw. 31. März 1992, soweit an ihm, genehmigt.

Der Nachtrag wurde mit Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

¹ Nachtrag vom 20. Januar 1992